

Wenn die Schulsozialarbeit zur Partnerin der Justiz wird

8



Das Interview führte Regina Jenzer, Studienleiterin CAS Schulsozialarbeit, im Mai 2025.

Werden Jugendliche straffällig, kann die Schulsozialarbeit eine zentrale Rolle spielen: als Informationsquelle, Begleiterin im Verfahren oder als Teil der Lösung. Deshalb lehrt an der BFH auch Jugendanwältin Beatrice Lavater in einem Weiterbildungsangebot der Schulsozialarbeit. Wir haben mit ihr darüber gesprochen.

Regina Jenzer: Beatrice Lavater, wann haben Schulsozialarbeitende mit der Jugendanwaltschaft zu tun?

Lavater: Wird eine minderjährige Person straffällig, kann es sein, dass die Schule mit ins Spiel kommt. Der Jugendanwaltschaft geht es darum, ein möglichst vollständiges Bild der beschuldigten Person zu gewinnen. Schon vor der Einvernahme, nämlich während der Abklärung zur Person, kann die Jugendanwaltschaft oder ihr interner Sozialdienst bei der zuständigen Schule einen Bericht einholen. Darin findet sich oft der Hinweis, dass die Schulsozialarbeit regelmässig Gespräche mit der Person führt und die Schulsozialarbeit sachdienliche Auskünfte geben könnte. In solchen Fällen fordere ich als Jugendanwältin gelegentlich einen weiteren Bericht an.

Gibt es eine weitere Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit?

Die Jugendanwaltschaft hat die Möglichkeit, eine Aufsicht anzuordnen und hierfür die Schulsozialarbeit einzusetzen. Das können wir machen, wenn wir wissen: Der*die Minderjährige führt regelmässig Gespräche mit der Schulsozialarbeit. In dem Fall haben die Minderjährigen keinen direkten Kontakt zum Sozialdienst der Jugendanwaltschaft. Dieser überprüft nur, ob die vereinbarten Gespräche stattfinden. Bei Schwierigkeiten wird er informiert. Sollte es zum Schutz und zur Erziehung erforderlich sein, kann die Jugendanwaltschaft die Massnahme anpassen und tiefere Eingriffe anordnen.

Können Sie uns anhand eines Beispiels aufzeigen, wie die Zusammenarbeit abläuft?

Ich erinnere mich an einen Fall, in dem eine Schulsozialarbeiterin sehr intensiv mit einer Jugendlichen arbeitete, die wegen Mobbing auffällig geworden war. Wir kamen gemeinsam zum Schluss, die Schulsozialarbeiterin solle die Gespräche mit dem Mädchen fortführen und nach einer vereinbarten Zeit Rückmeldung über die er-

reichten Ziele geben. Damit war der Bedarf an jugendstrafrechtlichen Massnahmen bereits durch die Schulsozialarbeit abgedeckt, und ich konnte das Verfahren einstellen.

Sie haben auch mit sehr jungen Täter*innen zu tun?

Ja, tendenziell werden die Täter*innen jünger: Wir verzeichnen zunehmend Fälle von unter 15-Jährigen, die bereits mehrfach straffällig geworden sind.

Ich könnte mir vorstellen, da spielt auch Cybermobbing eine Rolle?

Ja, Cybermobbing kommt vor, zahlenmässig beschäftigt uns das aber nicht übermässig. In Sachen Cyberkriminalität beschäftigen uns vor allem Vergehen, bei denen Nacktbilder verschickt wurden. Hier sehen wir grossen Präventionsbedarf: Vielen Minderjährigen ist nicht bewusst, dass sie sich strafbar machen können, wenn sie von sich selbst Nacktbilder verbreiten, zum Beispiel via WhatsApp. Beim ersten Mal ordnen wir da meist Präventionsgespräche an, die gleichzeitig als Sanktion gelten.

Was sollten Schulsozialarbeitende über das Jugendstrafrecht wissen?

Sowohl Schulsozialarbeitende als auch Lehrpersonen sollten die Grundzüge des Jugendstrafrechts kennen (Anm. d. Red.: vgl. Kasten). Es ist wichtig, einschätzen zu können, was passiert, wenn Jugendliche angezeigt werden. Wichtig ist auch, diese Schüler*innen beraten zu können

CAS Schulsozialarbeit

Einstieg jederzeit möglich



Informationen und Anmeldung unter bfh.ch/schulsozialarbeit



Beatrice Lavater arbeitet als Jugendanwältin beim Kanton Bern und ist Lehrbeauftragte im Fachkurs Kinderschutz in der Schulsozialarbeit.

oder an die richtigen Stellen zu vermitteln, wenn sie Opfer einer Straftat geworden sind.

Hilfreich ist es, wenn der Kommunikationsweg zur Polizei kurz ist und der Kontakt bei Fragen schnell hergestellt wird. Polizeistellen bieten ver-

schiedene Präventionsangebote zu Gewalt, sexualisierter Gewalt oder Verkehrssicherheit an, so etwa die Kantonspolizei Bern. Dabei handelt es sich um Info-Angebote, die sie an Schulen durchführen. Die Polizei informiert zudem an Elternabenden. Die Schulsozialarbeit sollte solche Angebote kennen und Lehrpersonen und Schulleitende bei Bedarf darauf aufmerksam machen.

Was bringt das Jugendstrafrecht mit sich?

Das Jugendstrafrecht ist ein Täterstrafrecht. Das bedeutet: Im Zentrum steht nicht in erster Linie die strafbare Handlung, sondern die Person. Das Ziel ist, die Entwicklung der Jugendlichen zu fördern und sie vor Rückfällen zu bewahren. Anders als im Erwachsenenstrafrecht, in dem der Strafrahmen für jedes Delikt vorgegeben ist, wird bei Jugendlichen nach individuellem Bedarf entschieden. Als Strafen gibt es den Verweis, die persönliche Leistung, die Busse und den Freiheitsentzug – alle Sanktionen sind auch als bedingte Strafen möglich.

Brauchen Jugendliche zusätzlich eine Unterstützung, kann die Jugendanwaltschaft eine Massnahme anordnen. Hier kommen auch die Sozialdienste der Jugendanwaltschaft ins Spiel. Sie werden beauftragt, die persönliche Situation der Jugendlichen abzuklären. Gerade bei schweren oder wiederholten Delikten wird geprüft, ob eine ambulante oder stationäre Massnahme notwendig und verhältnismässig ist. Wichtig ist dabei, das Umfeld einzubeziehen: die Familie, den Freundeskreis und die Schule.

Sie gewähren im Fachkurs Kinderschutz in der Schulsozialarbeit Einblick in Ihren Praxisalltag. Was vermitteln Sie den Kursteilnehmenden dort? Zum Zeitpunkt, wenn ich übernehme, kennen die Teilnehmenden die Grundlagen des Jugendstrafrechts bereits. Mir ist es wichtig zu zeigen, welche Handlungsmöglichkeiten das Jugendstrafrecht bietet und warum jedes Verfahren individuell betrachtet werden muss – gerade weil es sich um ein Täterstrafrecht handelt (Anm. d. Red.: vgl. Kasten). Zudem zeige ich auf, wie viele Möglichkeiten wir haben, ein Verfahren sinnvoll abzuschliessen. Ich veranschauliche den Teilnehmenden die Praxis der Jugendanwaltschaft vor allem anhand von Fallbeispielen. Mir ist es ein grosses Anliegen, den Teilnehmenden zu vermitteln, wie wichtig es ist, Jugendliche zu verstehen. Die jungen Menschen brauchen Vermittler*innen, denn nur so können sie lernen, wie sich ihr Verhalten auf andere Menschen auswirkt. ■